

**Satzung über die Erhebung von Gebühren im
Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung)
der Stadt Heidenheim
vom 15.12.2016
zuletzt geändert am 16.12.2025**

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Heidenheim am 15.12.2016 die nachstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) beschlossen:

**§ 1
Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet,
1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung;
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4 Gebühren

- (1) Es werden folgende Benutzungs- und Verwaltungsgebühren erhoben:

1. Bestattungsgebühren

- | | | |
|-------|---|------------|
| 1.1 | für die Bestattung von Personen | |
| 1.1.1 | unter 1 Jahr und Tot- und Fehlgeburten | 392,00 € |
| 1.1.2 | unter 1 Jahr und Tot- und Fehlgeburten
in muslimischen Gräbern | 550,00 € |
| 1.1.3 | im Alter von 1 bis zu 10 Jahren | 478,00 € |
| 1.1.4 | im Alter von 1 bis zu 10 Jahren
in muslimischen Gräbern | 658,00 € |
| 1.1.5 | im Alter von 10 und mehr Jahren | 896,00 € |
| 1.1.6 | im Alter von 10 und mehr Jahren
in muslimischen Gräbern | 1.279,00 € |
| 1.1.7 | in Tiefgräbern | 1.146,00 € |
| 1.1.8 | in Rasengräbern | 1.059,00 € |
| 1.1.9 | Zuschlag für die Bestattung übergroßer Särge | 300,00 € |
| 1.2 | für die Beisetzung von Urnen | |
| 1.2.1 | in Erdgräbern | 392,00 € |
| 1.2.2 | in Nischen in einer Urnenwand oder
Hangurnengräbern | 315,00 € |
| 1.2.3 | in Rasengräbern | 472,00 € |
| 1.2.4 | Zuschlag für die Beisetzung übergroßer Urnen
(nur in Erdgräbern) | 140,00 € |

2. Grabgebühren

2.1 für die Überlassung eines

	Nutzungsdauer	
2.1.1 Reihengrabes für Personen unter 1 Jahr und Tot- und Fehlgeburten	8 Jahre	513,00 €
2.1.2 Reihengrabes für Personen im Alter von 1 bis 10 Jahren	12 Jahre	806,00 €
2.1.3 Reihengrabes	20 Jahre	1.532,00 €
2.1.4 Reihengrabes mit vorverlegten Trittplatten	20 Jahre	2.298,00 €
2.1.5 Reihenerdrasengrabes	20 Jahre	3.646,00 €

2.2 für die Überlassung eines

	Nutzungsdauer	
2.2.1 Urnenreihengrabes	15 Jahre	1.015,00 €
2.2.2 gärtnergepflegten Urnenreihengrabes	15 Jahre	1.237,00 €
2.2.3 Baumreihengrabes	15 Jahre	2.414,00 €
2.2.4 Urnenreihengrabes mit vorverlegten Trittplatten	15 Jahre	1.399,00 €
2.2.5 Rasenurnenreihengrabes	15 Jahre	2.302,00 €
2.2.6 anonymen Urnengrabes	15 Jahre	794,00 €

2.3 für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten

2.3.1 an Wahlgräbern	Nutzungsdauer	
2.3.1.1 Einzelgrab für Personen unter 1 Jahr und Tot- und Fehlgeburten	8 Jahre	663,00 €
2.3.1.2 Einzelgrab für Personen im Alter von 1 bis 10 Jahren	12 Jahre	1.030,00 €
2.3.1.3 Einzelgrab	20 Jahre	1.906,00 €
2.3.1.4 Einzelgrab mit vorverlegten Trittplatten	20 Jahre	2.672,00 €
2.3.1.5 Doppelgrab	20 Jahre	3.028,00 €
2.3.1.6 Doppelgrab mit vorverlegten Trittplatten	20 Jahre	3.844,00 €
2.3.1.7 Dreifachgrab	20 Jahre	4.150,00 €
2.3.1.8 Vierfachgrab	20 Jahre	5.272,00 €
2.3.1.9 Fünffachgrab	20 Jahre	6.394,00 €
2.3.1.10 Sechsfachgrab	20 Jahre	7.516,00 €
2.3.1.11 Achtfachgrab	20 Jahre	9.386,00 €
2.3.1.12 Einzeltiefgrab	20 Jahre	2.904,00 €
2.3.1.13 Einzeltiefgrab mit vorverlegten Trittplatten	20 Jahre	3.893,00 €
2.3.1.14 Doppeltiefgrab	20 Jahre	4.773,00 €

2.3.1.15	Doppeltiefgrab mit vorverlegten Trittplatten	20 Jahre	5.863,00 €
2.3.1.16	Rasenerdgrab	20 Jahre	3.989,00 €
2.3.1.17	muslimisches Einzelgrab für Personen unter 1 Jahr und Tot- und Fehlgeburten	8 Jahre	1.135,00 €
2.3.1.18	muslimisches Einzelgrab für Personen im Alter von 1 bis 10 Jahren	12 Jahre	1.734,00 €
2.3.1.19	muslimisches Einzelgrab	20 Jahre	3.176,00 €
2.3.1.20	Gruft	20 Jahre	15.909,00 €
2.3.2	an Urnenwahlgräbern	Nutzungsdauer	
2.3.2.1	Urnengrab	15 Jahre	1.295,00 €
2.3.2.2	Doppelurnengrab	15 Jahre	1.965,00 €
2.3.2.3	gärtnergepflegtes Urnengrab	15 Jahre	1.518,00 €
2.3.2.4	Urnengrab im Urnenring	15 Jahre	1.295,00 €
2.3.2.5	Urnengrab mit vorverlegten Trittplatten	15 Jahre	1.745,00 €
2.3.2.6	Rasenuarnengrab	15 Jahre	2.582,00 €
2.3.2.7	Nische in einer Urnenwand	15 Jahre	2.424,00 €
2.3.2.8	Hangurnengrab	15 Jahre	2.890,00 €
2.3.2.9	Urnengemeinschaftsgrab	15 Jahre	2.570,00 €
2.3.2.10	Baumgrab	15 Jahre	2.950,00 €
2.3. V			

Für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts (Verlängerung) werden die Grabgebühren anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer berechnet. Angefangene Jahre werden dabei voll berechnet.
(2.3.1.1V bis 2.3.1.20V und 2.3.2.1V bis 2.3.2.10V)

3. Sonstige Gebühren

3.1	für den Einsatz von Trägern	90,00 €
3.2	für die Nutzung des Aufbahrungsraums	155,00 €
3.3	für die Nutzung der Aussegnungshalle	350,00 €
3.4	für die Nutzung des Urnenaussegnungsraums	185,00 €
3.5	für die Nutzung der Orgel	50,00 €
3.6	für die Nutzung der digitalen Medientechnik	42,00 €
3.7	für die Nutzung von Bestattungsequipment außen	35,00 €

3.8	jährl. Pflegegebühr für vorzeitig geräumte Grabstätten	55,00 €
3.9	Urnenaufbewahrung je angefangener Monat (ab 3. Monat ab Sterbetag)	49,00 €
3.10	für die Durchführung von	
3.10.1	Ausgrabungen von Verstorbenen und Gebeinen	3.331,00 €
3.10.2	Ausgrabungen von Urnen	636,00 €
3.10.3	Entnahmen von Urnen aus Nischen in einer Urnenwand oder Hangurnengräbern	468,00 €

4. Verwaltungsgebühren

4.1	für die Erteilung einer Grabmalgenehmigung	84,00 €
4.2	für die Erteilung einer Einfahrtsberechtigung, jährlich	94,00 €
4.3	für einen Urnenversand	163,50 €

- (2) Ergänzend findet die städtische Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 5 Auslagen

Sofern der Stadt entstandene Auslagen in den Gebühren nach dieser Satzung nicht inbegriffen sind, werden sie dem Gebührenschuldner gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe in Rechnung gestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) der Stadt Heidenheim vom 17.12.2013 außer Kraft.

Die Änderungssatzung vom 12.12.2019 tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 15.12.2022 tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 16.12.2025 tritt am 01.01.2026 in Kraft.